



Benutzungssatzung

für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Vom 22. Januar 2010

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 27.01.2012 (Amtsblatt vom 28.01.2012)
2. Änderungssatzung vom 04.03.2013 (Amtsblatt vom 06.03.2013)
3. Änderungssatzung vom 23.03.2016 (Amtsblatt vom 26.03.2016)
4. Änderungssatzung vom 21.11.2018 (Amtsblatt vom 24.11.2018)
5. Änderungssatzung vom 26.10.2020 (Amtsblatt vom 28.10.2020)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

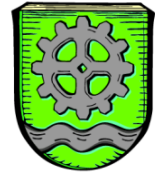
§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Traunreut betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
- Kindergarten „Sankt Georgen“, Weisbrunner Straße 10, Sankt Georgen;
 - Kindergarten Traunreut, Johann-Hinrich-Wichern-Straße 9, Traunreut;
 - Kinderkrippe „Bunter Schmetterling“, Johann-Hinrich-Wichern-Straße 7, Traunreut;
 - Kinderkrippe „Zwergenland“, Brandenburger Straße 16, Traunreut.
 - Kindertagesstätte „Schneckenhaus“, Kolpingstr. 7, Traunreut.

Der Besuch ist freiwillig.

- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

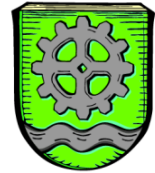


- (3) Das Angebot der Kindergärten richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und bietet ihnen vielfältige, alters- und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen werden die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt.
- (4) Das Angebot der Kinderkrippen richtet sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG überwiegend an Kinder mit einem Lebensalter ab 2 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und bietet ihnen familiennahe Geborgenheit, vielfältige altersgerechte Entwicklungs-, angemessene Betreuungs-, Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten und die Vorbereitung auf den Besuch des Kindergartens. Weitere Schwerpunkte sind die frühzeitige Erkennung und Gegensteuerung von Gesundheits- und Entwicklungsrisiken, die vorsichtige Führung zu sozialer Kompetenz und zur Integration im kindlichen Umfeld.
- (5) Die Kindertagesstätte beinhaltet das Angebot eines Kindergartens und einer Kinderkrippe
- (6) Die pädagogische Konzeption liegt in jeder Kindertageseinrichtung zur Einsicht auf.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Traunreut stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Der erste Bürgermeister bestimmt eine(n) staatlich geprüfte(n) Erzieher(in) zur(m) Leiter(in) der Kindertageseinrichtung (Kindergarten-/Krippenleitung). Die Aufgaben der Kindergarten- und Krippenleitungen werden gesondert festgelegt.



§ 3

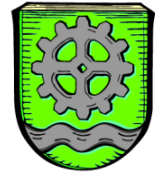
Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen für jede Kindertageseinrichtung aus ihrer Mitte zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09. - 31.08.) Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat des Kindergartens / der Krippe.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten buchen die Besuchszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich als eine 5 Tageswoche für ein Betreuungsjahr (01.September bis 31.August).
- (2) Die Kinder sind zur Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen durch einen Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Einrichtung bis spätestens 01. Februar des jeweiligen Jahres anzumelden. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, gilt folgende Prioritätenliste:
 1. Kinder deren Schwester oder Bruder bereits zeitgleich in einer städtischen Kindertagesstätte sind;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten zum Anmeldezeitpunkt gemäß Abs. 2 Satz 1 mindestens 1 Jahr in Traunreut mit alleinigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
 4. 5-jährige Kinder;
 5. 4-jährige Kinder;
 6. 3-jährige Kinder;
 7. Kinder, die während des ersten Halbjahres des Besuches das dritte Lebensjahr vollenden, soweit sie die Voraussetzungen zum Besuch des Kindergartens erfüllen;
 8. Kinder, die nicht unter die Nrn. 1 bis 7 einzuordnen sind.



- (4) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Reichen die Plätze nicht aus, erfolgt die Aufnahme nach sozialer Dringlichkeit. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung der Stadt entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden (Gastkinder) können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde den gemeindlichen Förderanteil des Kindertageseinrichtungsplatzes übernimmt. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet Traunreut benötigt wird.
- (6) Im Einzelfall bleibt trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach der Prioritätenliste (Abs. 3) die Ablehnung des Besuchs eines Kindes vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass dieses oder ein anderes Kind des/r gleichen Personensorgeberechtigte/n bereits einmal aus einer städtischen Kindertagesstätte vom Besuch gemäß § 6 ausgeschlossen werden musste. Soziale Härtefälle behält sich die Stadt Traunreut vor gesondert zu betrachten.
- (7) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis sowie ein gültiges Impfbuch vorgelegt wurden. Des Weiteren gelten die Bedingungen zum Masernschutzgesetz (01.03.2020) nach § 33 Infektionsschutzgesetz.

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden, Änderung der Buchungszeiten

- (1) Ein Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 6 oder wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.
- (2) Die Abmeldung oder die Änderung der Buchungszeiten erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung oder die Änderung der Besuchszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
Eine Abmeldung zum 31. Juli ist nicht möglich. Fällt bei einer erklärten Abmeldung das Ende der Frist auf den 31. Juli, so wird die Kündigung zum 31. August wirksam. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.



§ 6

Probezeit, Ausschluss vom Besuch

- (1) Für alle erstmals in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von 8 Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch des Kindergartens / der Kinderkrippe / der Kindertagesstätte geeignet sind. Stellt das Personal während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (2) Ein Kind kann zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind ein stark auffälliges Verhalten zeigt und es der Betreuung einer Sondereinrichtung bedarf;
 - b) es die Gesundheit, Reinlichkeit oder Erziehung anderer Kinder gefährdet;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeit halten;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - g) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 gilt entsprechend.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten.



Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 8

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal wöchentlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (4) Der jeweiligen Gruppenleiterin ist anzugeben, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Im übrigen wird auf § 10 verwiesen.

§ 9

Öffnungs-, Buchungs- und Ferienzeiten

- (1) Die bedarfsorientierten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden für je ein Betreuungsjahr (01.09. - 31.08.) von der Stadtverwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Elternvertretern festgelegt.
- (2) An jedem Betreuungstag sind in den Kindertageseinrichtungen vier Stunden von 08:30 bis 12:30 Uhr verbindlich zu buchen (Mindestbuchungszeit), um eine



sinnvolle pädagogische Betreuung gewährleisten zu können. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Besuchszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit nach Satz 1 stundenweise gebucht werden.

- (3) Die Bring- und Abholzeit für die Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungsstunden (Abs. 2) liegen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der allgemeinen Schulferien im Sommer bis zu 3 Wochen und während der Weihnachts- sowie während der Pfingstferien jeweils 1 Woche geschlossen. In den Zeiten der sonstigen allgemeinen Schulferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geöffnet, ein mehrfacher Wechsel der zuständigen Erziehungsperson (Schichtdienst) muss aber in Kauf genommen werden.
Die genauen Termine werden durch Anschlag in den Kindertageseinrichtungen und durch Elternbriefe rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus bleibt die kurzzeitige Schließung einer Kindertageseinrichtung insbesondere aufgrund von Planungs- und Putztagen sowie Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des BayKiBiG) erfüllt.

§ 10

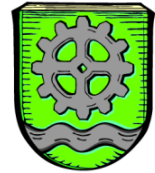
Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die einen Kindergarten besuchen, dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen; solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich, vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-



schutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Traunreut haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Traunreut für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13

Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt Traunreut verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverhältnisse für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Traunreut folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeiträge,
 - c) Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Abschluss des staatlichen Zuwendungsverfahrens.



- (4) Die Stadt Traunreut ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen. Zudem ist Stadt Traunreut berechtigt die Daten von Kindergartenkindern an schulische Einrichtungen (Grundschule) weiterzugeben.

§ 14

Gebühren

Die Stadt Traunreut erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft ¹⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Stadt Traunreut (Kindergartensatzung) vom 27. Januar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 30.01.2006, außer Kraft.

Traunreut, den 22.01.2010

STADT TRAUNREUT

Franz Parzinger
Erster Bürgermeister



¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.01.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 28.01.2012). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 28.01.2010 veröffentlicht.

Traunreut, den 28.01.2010

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsoberamtsrat